

künftige Erbschaft nur ein geringes Lohn bezogen hat, von einem solchen Dienstherrn dann mit einigen hundert oder vielleicht ein paar tausend Mark Legat bedacht wird. Das ist in der That nur eine remuneratorische Schenkung, nur eine aus Dankbarkeit und aus einer moralischen Pflicht hervorgegangene Schenkung, und dem betreffenden Dienstboten ist es in hohem Grade empfindlich, wenn er nun außer der staatlichen Erbschaftsteuer von 8 Procent auch noch sollte einen Zuschlag von 25 Procent zur Armeencasse zahlen müssen. Ich glaube, daß allgemeine Odium gegen die Erbschaftsteuer ist ein berechtigtes.

Graf von Mey: Ich wollte nur kurz meine Freude darüber aussprechen, daß die geehrte Deputation zu diesem Beschlusse gelangt ist, und namentlich auch über die Art und Weise, wie der Herr Referent die Sache gründlich und sachgemäß behandelt hat. Auch ich für meine Person bin durchaus kein Freund der Erbschaftsteuer, am allerwenigsten einer solchen, die von Seiten der Gemeinden auferlegt werden soll.

Ich bin allerdings im Allgemeinen entschieden ein Freund der Autonomie; ich war es früher aber, glaube ich, noch mehr als jetzt. Durch eine langjährige Erfahrung habe ich mich freilich überzeugen müssen, daß eine solche Autonomie doch gewissen Beschränkungen unterworfen sein muß, daß die Gemeinden — ich habe leider diese Erfahrung machen müssen — doch mehr oder weniger zu einer Willkürherrschaft etwas geneigt sind, und daß infolge dessen also diese Selbstverwaltung, diese Selbstbestimmung nicht allzuweit getrieben werden soll. Auch ich fürchte, daß eine von den Gemeinden zu bestimmende Erbschaftsteuer doch zu manchen Ungerechtigkeiten, wenigstens aber zu großen Mißhelligkeiten und Verdrießlichkeiten in den Gemeinden führen könnte. Ich glaube also, namentlich da, wie der Herr Borredner Geh. Rath Herbig angeführt hat, außerdem zugleich eine Doppelbesteuerung ganz unleugbar vorhanden sein würde, daß es entschieden angemessen ist, von einer solchen Steuer hier ganz abzusehen. Ich meinerseits werde also mit Freuden dem Vorschlage der geehrten Deputation beistimmen.

Präsident von Behmen: Wünscht noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe also die Debatte. Ich habe bei Nr. 1 des vorliegenden Berichtes nur die eine Frage an die Kammer zu richten:

„ob sie der Deputation darin beipflichten will, den von der Zweiten Kammer angenommenen und gedruckt vorliegenden Antrag abzulehnen?“

Tritt die Kammer hierin dem Gutachten ihrer Deputation bei?“

Gegen 1 Stimme beschlossen.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Es ist in der Zwischenzeit zwischen den Verhandlungen in der Ersten und Zweiten Kammer eine Petition des Ortsarmenverbandes zu Ruckau eingegangen. Diese Petition bezieht sich auf die Erbschaftsteuer und spricht sich für Beibehaltung der Erbschaftsteuer aus. Die Zweite Kammer hat die Petition als erledigt angenommen durch die gefaßten Beschlüsse, und die diesseitige Kammer wird wohl diesem Antrage ohne Weiteres beitreten können und die Petition auf sich beruhen lassen.

Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Stübel: Wünscht Jemand noch das Wort zu nehmen? — Es ist nicht der Fall; ich schließe die Verhandlung. Ich frage die hohe Kammer:

„ob sie beschließen will:

„die auf den Abschnitt 1 der Vorlage bezügliche Petition des Ortsarmenverbandes zu Ruckau auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Zu § 140 der Vorlage hat die Zweite Kammer einige Abänderungen beschlossen. § 140 der Vorlage lautete ursprünglich:

„Schänkwirthe, welche gegen die ortspolizeilichen Bestimmungen, insoweit sie sich auf die Tanzvergünstigungen beziehen, handeln, sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen, auch kann im Wiederholungsfalle zugleich die Erlaubniß zum Abhalten von Tanzbelustigungen, jedoch unbeschadet des etwa mit dem Grundstück verbundenen Realrechts, zurückgenommen werden.

Die Geldstrafe fließt in die Ortsarmencasse.“

Hier hat die Zweite Kammer beschlossen, einzuschalten: auch kann „im öfteren Zuwiderhandlungsfalle“ u. s. w. und ferner hat sie beschlossen, die Worte einzufügen: „auf Zeit oder für immer“. Diese beiden Zusätze werden wohl unbedenklich sein. Es ist der Fall, wie ich gleich nachher nochmals erwähnen werde, sehr selten, daß von einem solchen Zurückziehungsrechte Gebrauch gemacht wird, und wenn es heißt: „im öfteren Zuwiderhandlungsfalle“, anstatt daß einfach gesagt ist: „kann entzogen werden“, so ist das nach meiner Meinung unbedenklich. Die Deputation schlägt daher vor, diesen beiden Zusätzen zuzustimmen. Der Zusatz: „auf Zeit oder für immer“ spricht nur aus